

 **Bundesministerium**  
Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.024.543

bmdw.gv.at

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)

[rechtskoordination@bmdw.gv.at](mailto:rechtskoordination@bmdw.gv.at)

**Mag. Irene Pavek**

Sachbearbeiter/in

[irene.pavek@oesterreich.gv.at](mailto:irene.pavek@oesterreich.gv.at)

+43 1 711 00-805083

Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter An-  
führung der Geschäftszahl an das Ab-  
teilungspostfach zu richten.

BMASGK; Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherbehörden- Kooperationsgesetz, das Tele-  
kommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden; Begutachtung;  
Stellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beehrt sich, zu dem im  
Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

### **I. Zum Entwurfstext - VBKG**

#### **Zu Z 9. § 3 Abs. 2:**

In § 3 Abs. 2 letzter HS. dürfte gemeint gewesen sein, dass mehrere Behörden (...) ihre weite-  
re Vorgangsweise „untereinander“ oder „miteinander“ abstimmen sollten.

#### **Zu Z 10: Zur Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 lit. b CPC-VO:**

Art. 10 Abs. 1 lit. b CPC-Verordnung sieht vor, dass die Ausübung der Befugnisse nach Art. 9  
durch „andere Behörden“ erfolgen kann. Die Formulierung in § 4 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes  
sieht demgegenüber eine zu weitgehende Einschränkung des Vollzugs durch „andere Behör-  
den“ vor. Dies ergibt sich durch den sehr einschränkenden Verweis auf § 4 Abs. 3 VBKG.

Diese zu stark eingeschränkte Befassung anderer Behörden in § 4 Abs. 1 Z 2 - nur nach § 4  
Abs. 3, § 7b (zB TKK), § 7c, § 8a (StA), § 8b und § 8c - ist durch die CPC-Verordnung nicht vor-  
gesehen. Dies würde die Befassung von anderen Behörden (zB Verwaltungsstrafbehörden -

für Überwachung der Preisauszeichnungspflicht etc.) unzulässig einschränken, da sie (- bei dieser Einschränkung auf die TKK gem. § 7b f, auf die Staatsanwaltschaft gem. § 8a ff etc. -) ohne die Befugnisse nach Art. 9 CPC-Verordnung ihren Aufgaben nicht nachkommen könnten.

Durch eine Umsetzung des Art. 10 Abs. 1 lit. b CPC-VO in Form einer entsprechenden Klarstellung der Befugnisse „anderer Behörden“ (Verwaltungsstraßenbehörden, wie zB Bezirksverwaltungsbehörden) sollte die Einhaltung der Systematik der mittelbaren Bundesverwaltung sichergestellt werden.

Das bedeutet, dass entweder der Verweis in § 4 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs ausgeweitet werden muss, damit die Zuständigkeiten nach der mittelbaren Bundesverwaltung sichergestellt werden können, oder es muss § 4 Abs. 3 entsprechend angepasst werden.

Der Begriff der „zuständigen Behörde“ nach dem EU-Recht ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der zuständigen Behörde nach dem nationalen Recht. Auch wenn nach dem nationalen Recht im Sinne der mittelbaren Bundesverwaltung die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind, ist der Bundesminister als oberstes Organ für die Verwaltungsgeschäfte des Bundes letztlich verantwortlich, was den Vorgaben der CPC-VO als „zuständige Behörde“ entspricht. Lt. Art. 3 Z 6 der CPC-VO ist zuständige Behörden: „jede Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die für die Durchsetzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen verantwortlich ist und von einem Mitgliedstaat als zuständig benannt worden ist“.

#### **Zu Z 12: (§ 4 Abs. 3):**

Anstelle des Wortlautes: „*und bestehende Befugnisse der zuständigen Behörde zur Anzeige von strafbaren Handlungen oder Unterlassungen*“ sollte es heißen: „*und bestehende Befugnisse zur Überwachung der Einhaltung von Verwaltungsvorschriften und der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren bleiben unberührt.*“

#### **Erläuterungen:**

Abs. 3 stellt klar, dass Zuständigkeiten im Bereich des Strafrechts und der Verwaltungsvollziehung nicht derogiert werden. So sind zB nach § 16 Preisauszeichnungsgesetz, BGBl.

146/19921 idgF, Bezirksverwaltungsbehörden bzw. besonders geschulte Organe für die Überwachung der Einhaltung von Verwaltungsvorschriften und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständig. Die nach dem VBKG verantwortliche, zuständige Behörde

kann daher diesbezüglich im Sinne von § 4 Abs. 1 Z. 2 (Art. 10 Abs. 1 lit. b VBKVO) diese Behörden als „andere Behörden“ befassen. Damit ist die Vollziehung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung sichergestellt.

#### **Zu Z 13: (§ 5 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)**

Nach Art. 10 Abs. 2 der VO knüpft der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der CPC-VO an die Durchführung und Ausübung der Befugnisse nach Artikel 9 an. Der Wortlaut des § 5 des Entwurfs ist einschränkend dazu, da sich das Gebot der Verhältnismäßigkeit nach dem Entwurf nur an zuständige Behörden richtet, somit sich nicht auf den Fall erstreckt, wenn die Durchführung der Befugnisse durch andere Behörden stattfindet. Die Formulierung in § 5 wäre daher entsprechend anzupassen:

„Die zuständige Behörde sowie eine mit der Ausübung von Befugnissen befasste andere Behörde gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b VBKVO dürfen ~~darf~~ bei der Ausübung der ihr zustehenden Befugnisse nur so weit in die Rechte von *Unternehmerinnen und* Unternehmern sowie anderer Personen eingreifen, als dies gesetzlich vorgesehen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

Auch in § 12 wäre der von der beauftragten benannten Stelle einzuhaltende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend zu ergänzen. § 12 Abs. 1 lt. Satz hätte entsprechend zu lauten:

„Auf ein solches Verfahren sind die §§ ~~5, 7~~, 7a und 8 anzuwenden.“

#### **Zu Z 14 (§ 6 Abs. 4 - Ausübung der Befugnisse unmittelbar durch die zuständige Behörde)**

Die Ausführungen in den Erläuterungen verweisen neben der Auskunftsverweigerung bei strafgerichtlicher Verfolgung auch auf Vernehmungverbote, Verschwiegenheitspflichten und Entschlagungsrechte in Verwaltungs(straf)verfahrensgesetzen bzw. in den einschlägigen Verfahrensbestimmungen vor den Zivilgerichten etc. Diese zusätzlichen Entschlagungsrechte sind aber neben der „Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung“ aufzunehmen.

#### **Zu Z 14 (§ 6 Abs. 8):**

Diese eingeschränkte Regelung des § 6 Abs. 8 würde verfahrensökonomisches Vorgehen durch Verwaltungsstrafbehörden (zB Bezirksverwaltungsbehörden) erheblich beeinträchtigen, da in den entsprechenden Fällen die **zuständige Behörde selbst** (- und nicht die „andere

Behörde“ - zB BVBs) die Befugnisse nach § 6 Abs. 1 bis 3 ausüben müsste. Dies würde dem Prinzip der mittelbaren Bundesverwaltung widersprechen und die Vollziehung erschweren.

*§ 6 Abs. 8 VBKG sollte daher wie folgt ergänzt werden:*

„(8) Die Befugnisse nach den Abs. 1 bis 3 werden von der zuständigen Behörde unmittelbar ausgeübt, sofern sie nicht gemäß § 8a Abs. 2 der Staatsanwaltschaft vorbehalten sind oder diese Befugnisse nicht nach einer Anzeige eines vermuteten Verstoßes nach der VBKVO seitens der zuständigen Behörde durch die Verwaltungsstraßenbehörden auszuüben sind.“

### **Zu 19 § 8c Z 1:**

Nach dem Wortlaut: „1. die Bezirksverwaltungsbehörde“ sollte der Wortlaut „oder der Landeshauptmann“ eingefügt werden.

Denn nach § 8c Z 1 VBKG-E hätten nur Bezirksverwaltungsbehörden Verständigungspflichten. Sofern aber beispielsweise nach § 16 Abs. 2 PrAG besonders geschulte Organe im Bereich der Länder Oberösterreich und Salzburg somit der Landeshauptmann für die Preisauszeichnungskontrolle und Verwaltungsstraßenverfahren zuständig ist, hätte dieser als Verwaltungsstraßenbehörde bzw. „1. Instanz“ eben keine Verständigungspflichten nach § 8c Z 1 VBKG. Daher würde der Gesetzgeber in Teilbereichen durch § 8c Z 1 VBKG den erforderlichen Informationsfluss an die zuständige Behörde und damit die Verfahrensökonomie erheblich beeinträchtigen.

### **Zu Z 20 § 10 Abs. 3: (Sicherstellung des Informationsflusses)**

In den Erläuterungen zu § 10 Abs. 3 sollte zur Sicherstellung des erforderlichen Informationsflusses folgende Ergänzung vorgenommen werden:

Die Bundesministerien, in deren Zuständigkeit die von der VBKVO abgedeckten Rechtsmaterien fallen, müssen ausreichend Gelegenheit haben, ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Aus diesem Grund muss von der zentralen Verbindungsstelle sichergestellt werden, dass diese Bundesministerien auch Gelegenheit haben, ihre Positionen z.B. im Rahmen der Prioritätensetzung, der Gestaltung des Jahresprogramms, der Ausgestaltung des Consumer Scoreboards, bei sonstigen Anfragen der Europäischen Kommission im Rahmen der verbraucherpolitischen Netzwerke etc. auf europäischer Ebene einzubringen.

## **II. Zur Wirkungsfolgenabschätzung:**

Eine Ergänzung der WFA ist unbedingt erforderlich:

Zur Vollziehung der in den Zuständigkeitsbereich des BMDW fallenden Rechtsmaterien (Anhang Z 3) sind zusätzlich 3 VZÄ (Wertigkeit einmal A1/5 und zweimal A1/3) erforderlich. Die Kosten übersteigen daher die in der WFA angeführten 100.000,- Euro.

Wien, am 16. Januar 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt